

fehlen, wo der Unfallvertrauensmann fehlt und die Grundsätze der Unfallverhütung den Beschäftigten unbekannt sind.

Wenn auch die Reichsunfallversicherung durch harte Geldstrafen die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften erzwingen kann, so wird ihre Beachtung durch den Unternehmer doch immer eine Gewissens- und Gesinnungsfrage sein und von seiner Umstellung auf das Gemeinschaftsdenken, vom Leistungswillen, von der Opferbereitschaft und dem Zusammengehörigkeitsgefühl im Betriebe abhängen. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit hat den Begriff des Betriebsführers geprägt und das Wohl der Gefolgschaft unter seine Obhut gestellt. Eine wirklich soziale Gesinnung kann nicht besser Ausdruck finden als in der genauen Befolgung der in aller Welt vorbildlichen deutschen Unfallverhütungsvorschriften und in der Aufklärung der Beschäftigten über unfallsicheres Arbeiten. Die Engländer und Amerikaner haben kürzlich an den Verband der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften die Bitte gerichtet, die Unfallverhütungsvorschriften ins Englische zu übersetzen zu lassen.

Unsere Wirtschaft muß täglich 1 Mill. RM für Unfallrenten aufbringen. In dieser ungeheuren Summe sind auch die Beiträge des Einzelhandels zur Reichsunfallversicherung enthalten. Es liegt daher schon im eigensten Interesse jedes Kaufmanns, durch unfallsichere Einrichtung des Betriebes, die im Einzelhandel noch zu wünschen übrigläßt, die Unfallziffer seines Berufsstandes — 1935: 32434 Unfälle — herabzudrücken. Vor allem aber ist es der Betriebsführer seiner Treupflicht gegenüber der Gefolgschaft schuldig, dem Betriebsunfall Kampf anzusagen. Was die Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel kraft Gesetzes von den Unternehmern verlangt, ist in den Unfallverhütungsvorschriften erschöpfend dargelegt. Wer sie nicht beachtet, verletzt den Gedanken der Betriebsgemeinschaft und muß mit Geld- oder sogar mit schweren Gefängnisstrafen rechnen. (VI 1/5309)

Die Durchführung des Maß- und Gewichtsgesetzes

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Verordnung vom 20. Mai 1936 Ausführungsbestimmungen zum neuen Maß- und Gewichtsgesetz gegeben. Danach sind Meßgeräte in Verkaufsstellen vollkommen frei und übersichtlich aufzustellen. Sie dürfen von anderen Gegenständen oder vom Verkäufer weder ganz noch teilweise verdeckt werden, damit Käufer und Verkäufer den Vorgang des Abwiegens und Abmessens stets ohne wesentliche Umstände beobachten können. Meßgeräte müssen waagrecht nach dem Augenmaß auf festen Unterlagen stehen und lotgerecht

eingestellt sein. Jede Waage in offenen Verkaufsstellen muß bei Nichtbenutzung unbelastet sein und vor den Augen der Käufer einspielen. Waagen, Gewichte und alle sonstigen Meßgeräte sind dauernd in sauberem Zustand zu erhalten.

Die Besitzer von eichpflichtigen Meßgeräten sind verpflichtet, diese entsprechend hergerichtet zum Zwecke der Neu- oder Nach Eichung an eine Amtsstelle der Eichbehörden zu bringen und nach der Eichung dort wieder in Empfang zu nehmen. An geeichten Meßgeräten dürfen nachträglich keine Maße, Teilungen oder Nebeneinrichtungen angebracht werden. Die Besitzer von Meßgeräten sind verpflichtet, bei der polizeilichen Nachschau Auskunft über alle in ihrem Besitz befindlichen Meßgeräte zu geben und sie vorzuzeigen.

In der Verordnung werden sodann die Einzelheiten des Eichverfahrens geregelt. Ferner wird ausführlich erläutert, welche Meßgeräte im einzelnen diesen Bestimmungen unterliegen. Wichtig ist, daß die am 1. April 1936 noch vorhandenen Drucksachen, Plakate, Blechdosen mit Aufdruck usw., die noch die Bezeichnung Zentner, Pfund, ein halbes Pfund, Unze und andere tragen, noch bis zum 31. Dezember 1937 aufgebraucht werden können. Bei Neuanfertigung von Drucksachen, Plakaten usw. dürfen dagegen nur noch die nach § 8 des Maß- und Gewichtsgesetzes zulässigen Maß- und Gewichtsbezeichnungen verwandt werden. Die Verordnung setzt endlich für vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Aufstellung der Maß- und Gewichtsgewichte und die Eichpflichten Geldstrafen bis zu 150 RM fest. (VI 1/5308)

Ein „Liebes- oder Hochzeitsring“

Die Deutsche Gesellschaft für Goldschmiedekunst in Berlin schreibt ihren zwölften Wettbewerb aus, in dem die Aufgabe „Ein Liebes- oder Hochzeitsring“ gestellt wird. Es soll veranschaulicht werden, daß nicht der hohe Wert des Materials entscheidend ist, sondern die Arbeit und die künstlerische Leistung. Drei Preise sowie sechs Ankäufe sind ausgesetzt. (VI 1/5310)

Beurlaubung zur Olympiade-Vorbereitung

Auf Anordnung des Reichs- und Preussischen Innenministers sind die Richtlinien vom 12. Januar 1936 („Ministerialblatt f. d. i. Verw.“ 1936, S. 50) auf die Olympiade-Anwärter sinngemäß anzuwenden. Hiernach kann den etwa in Frage kommenden Angestellten Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden. Die Einberufung zu den Trainingskursen erfolgt durch die Reichsfachamtsleiter des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen. (VI 1/5307)

Reichsinnungsverbands - Nachrichten

Bezirksinnungsmeistersitzung des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks in Frankfurt (Main) am 6. Juni (170) Es waren sämtliche Bezirksinnungsmeister vertreten.

Der Reichsinnungsmeister eröffnet um 18¹/₂ Uhr die Sitzung. In feierlicher Form überreicht er im Auftrage des Reichshandwerksmeisters mit anerkennenden Worten das goldene Amtszeichen des deutschen Handwerks dem Ehrenvorsitzenden Heinrich Kochendörffer (Kassel) und dem Geschäftsführer W. König. Auch dem verdienten Berufskameraden Josef Linnartz (Köln) ist das goldene Amtszeichen verliehen worden, leider ist er durch Krankheit verhindert, hier zu sein. Der Bezirksinnungsmeister Linn (Köln) wurde beauftragt, das Amtszeichen an Josef Linnartz zu überreichen.

Die vorgelegte Jahresrechnung des Verbandes gibt ein Bild der gesunden Lage des Verbandes. Es sei gelungen, die Ausgaben unter dem Voranschlag zu halten. Dem Reichsinnungsmeister und dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

In einer geheimen Abstimmung, die vom Stellvertreter Ziepel geleitet wurde, wurde sodann dem Reichsinnungsmeister Flügel das Vertrauen ausgesprochen.

Nachdem noch einige Fragen, besonders die der Außenseiter, besprochen wurden, die sich aus der vorhergegangenen Aussprache mit den Goldschmieden ergeben hatten, wurde die Sitzung um 20 Uhr geschlossen. (VII/1862)

W. König, Geschäftsführer.

(169) Betrifft Kollektiv-Lebensversicherung

Die Prämien für das dritte Vierteljahr 1936 sind fällig geworden. Wir bitten die Mitglieder der Versicherung, die Prämien

auf unser Postscheckkonto Berlin 146784 zu überweisen. Am 15. Juli 1936 noch nicht eingegangene Prämien werden wir durch Nachnahme einziehen. (VII/1861)

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks
H. Flügel, W. König,
Reichsinnungsmeister. Geschäftsführer.

Veranstaltungen der Verkaufsberatung

Hagen: Am Montag, dem 15. 6., um 17 Uhr, im Hotel „Lünenschloß“, Bahnhofstraße.

Wuppertal-Elberfeld: Am Dienstag, dem 16. 6., von 16—18 Uhr und ab 20 Uhr im „Handwerkerhaus“ Elberfeld, Werner-Hannemann-Straße 83 (der Nachmittagsvortrag ist hauptsächlich für die Frauen der Uhrmacher und für die Angestellten der Fachgeschäfte. Der Abendvortrag findet im Rahmen der Innungsverammlung statt)

Solingen: Am Mittwoch, dem 17. 6., um 15¹/₄ Uhr, im „Central-Hotel“, Solingen-Ohligs, Bahnhofstraße.

Köln: Am Donnerstag, dem 18. 6., um 17 Uhr, im „Evang. Vereinshaus“, Köln, Rheingasse 13—15.

Bonn: Am Freitag, dem 19. 6., 20 Uhr, im Restaurant „Hähnchen“, Bonn, Dreieck.

Koblenz: Am Montag, dem 22. 6., um 20¹/₂ Uhr, im Hotel „Höhmann“.

Wiesbaden: Am Dienstag, dem 23. 6., um 15¹/₂ Uhr, in der „Reichshandwerkerschaft“ Wiesbaden, Rheinstraße 36.

Alle Vorträge werden mit Lichtbildern gehalten. Ein zweitägiger Schulungskursus findet in Mainz statt, und zwar am 25. und 26. Juni, jeweils von 8¹/₂ bis 12¹/₂ Uhr und von 14¹/₂ bis 16¹/₂ Uhr, im „Bürgerhof“, Mainz, Stadthausstraße. (VII/1851)